



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung
Bereich: Versammlungsbehörde
Dienstgebäude: Am Anger 28, 07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Sachbearbeiter(in): Sebastian Wick
Telefon: +49 (0) 3641 49-2505
Fax: +49 (0) 3641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen: 30.04.2025
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-34474489-fd-ko-wi
Datum: 12. May 2025

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Ongoing Nakba“
Datum / zeitlicher Ablauf: 15.05.2025, ca. 17:00 – 20:00 Uhr
Auftaktkundgebung ca. 17:00 Uhr – 18:00 Uhr
Aufzug ca. 18:00 Uhr – 19:00 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 19:00 Uhr – 20:00 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl: ca. 70
Auftaktkundgebungsort: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt
Aufzugsroute: Holzmarkt - Löbdergraben - Fürstengraben - Weigelstraße - Johannisstraße - Leutragraben - Teichgraben - Holzmarkt
Abschlusskundgebungsamt: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt
:

Kundgebungsmittel: Lautsprecher, Lautsprecherfahrzeug, Fahnen, Schilder, Banner, Plakate, Pavillon, Flyer
Anzahl Ordnungskräfte: 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende

Anlässlich der angezeigten Kundgebung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in deutscher und arabischer Sprache

bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen sind räumlich auf die Freifläche des Holzmarkts in Jena zu beschränken. Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen freigehalten werden und der ÖPNV den Holzmarkt passieren kann.
5. Die Aufzugsstrecke ist auf die auf Seite 1 dieses Bescheides aufgeführte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - 5.1. Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - 5.2. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden auf öffentlichen Straßen ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn nutzen. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.
 - 5.3. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzugs als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - 5.4. Plakate, Fahnen, Banner und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
6. Für das als Kundgebungsmittel angezeigte Kraftfahrzeug sind während des Aufzuges besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - 6.1. Werden Personen auf dem Kraftfahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte auf dem Kraftfahrzeug einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.
 - 6.2. Anbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
 - 6.3. Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Kraftfahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - 6.4. Die das Kraftfahrzeug führende Person muss im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
 - 6.5. Die das Kraftfahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

- 6.6. Soweit das Fahrzeug inmitten des Aufzuges mitgeführt wird, sind um dieses herum Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierbands einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
- 6.7. Die Befahrung von Fußgängerzonen in der Innenstadt ist ausschließlich zum Zwecke der Kundgebung zulässig.
7. Die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
8. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.
 - 8.1. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - 8.2. Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen.
 - 8.3. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig, wobei am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen müssen.
9. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
10. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
11. Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.
12. Sämtliche Ausdrücke in Wort, Schrift, Bild, Ton oder sonstiger Darbietungsform, welche insbesondere im Kontext des terroristischen Angriffs der HAMAS am 07.10.2023 oder anderer Angriffe auf israelisches Staatsgebiet, geeignet sind, Gewalttaten, wie die Verletzung, Tötung oder Entführung von Menschen zu verharmlosen, zu unterstützen, zu billigen, zu bejubeln oder auf sonstige Weise gut zu heißen, sind verboten.
 - 12.1. Untersagt ist weiterhin das Rufen, Aussprechen oder Darstellen von Parolen oder Bildnissen, die gegenüber Teilen oder Einzelpersonen ethnischer oder religiöser Gruppen ehrverletzend sind oder diffamierende Äußerungen, die die Menschenwürde Anderer zu beeinträchtigen geeignet sind.
 - 12.2. Ebenso verboten sind Inhalte, die gegen die Bevölkerung Israels oder Menschen jüdischen Glaubens zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese auffordern oder sie beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden.

12.3. Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Staatsbürger und Staatsbürgerinnen propagieren oder in sonstiger Weise Gewaltbereitschaft oder Militanz vermitteln.

13. Untersagt ist weiterhin jedes Werben für Organisationen wie

- „Palästina Solidarität Duisburg“ (PSDU)
- „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP),
- „Partei der Befreiung“ / „Hizb ut-Tahrir“ (HuT)
- „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“ / „Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun)
- „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Harakat al-Muqawama al-Islamiya“ (HAMAS)
- „Partei Gottes“ (Hizb Allah)
- „Bewegung des islamischen Dschihad in Palästina“ / „Palestinian Islamic Jihad“ (PIJ)
- „Islamischer Staat“ (IS)

sowie alle den genannten nahestehenden Vereine und Gruppierungen.

Kennzeichen, insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen dieser Organisationen sowie Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen weder auf Fahnen oder Transparenten, noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise öffentlich dargestellt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen von Unter-, Partner- oder Ersatzorganisationen.

14. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Missachtung der unter 12 oder 13 genannten Auflagen in Form von

- Ausrufen oder Sprechchören von Einzelpersonen oder Personengruppen, oder
- Bannern, Plakaten, Schildern etc., die von Einzelpersonen oder Personengruppen mitgeführt oder präsentiert werden,
- unmittelbar mittels individueller Ansprache der betreffenden Teilnehmenden,

durch Lautsprecherdurchsagen an Personengruppen oder den Einsatz von Ordnungskräften unterbunden wird.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte am 30.04.2025 für den 15.05.2025 eine Kundgebung mit Aufzug auf dem Holzmarkt in Jena unter dem Thema „Ongoing Nakba“ an. In einem per E-Mail geführten Kooperationsverfahren wurde der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung mit Aufzug einvernehmlich abgestimmt. Insbesondere wurde aufgrund der Parallelveranstaltung „Jenaer Frühlingsmarkt“ auf dem historischen Marktplatz sowie weiteren Bereichen der Innenstadt vereinbart, dass die Routenführung auf Vorschlag der

Versammlungsanmelder geändert wird. Dies wurde per E-Mail am 08.05.2025 getan, der Vorschlag wurde so bestätigt.

II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahrenereintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 11 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gefährdet wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 7 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Versammlung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsvorsorge in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 70 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Kundgebungen in der Vergangenheit kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Die Rahmenbedingungen der Versammlung wurden im Hinblick auf die

Verkehrssituation in der Stadt und derzeit bekannte Parallelveranstaltungen mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte und ÖPNV-Strecken tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen finden auf dem Holzmarkt in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Nachmittagsstunden an einem Donnerstag. Als die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen ist derzeit der in räumlicher Nähe stattfindende „Jenaer Frühlingsmarkt“ bekannt. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind derzeit nicht auszumachen. Aufgrund der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passierendenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten, gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Da im naheliegenden Bereich Teichgraben mehrere Haltestellen verortet sind und einige Buslinien über die Straße Holzmarkt verkehren, sind durch den Einsatz von Ordnungskräften die anliegenden Straßen durch Versammlungsteilnehmende frei zu halten.

Der Aufzug findet unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr statt. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Insbesondere hieraus begründet sich die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Versammlungsleitung und Sicherstellung der ständigen Kommunikationsmöglichkeit zu deren Ordnungskräften. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben oder abzustimmen, damit eine angemessene Absicherung desselben bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuleiten, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Der Aufzug hat als geschlossener Verband zusammen zu bleiben, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs außerhalb des Aufzuges aufrecht erhalten zu können. Strecken des ÖPNV sind zügig zu passieren, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Die Verkehrssituation in Jena ist aufgrund mannigfaltiger Baustellen ohnehin angespannt, der vorgesehene Aufzug wird diese Problematik für alle Verkehrsteilnehmenden und insbesondere für die Sicherstellung des ÖPNV weiter erhärten. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrsleiteinrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Die Auflage bzgl. der als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den Fahrern kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Die Auflagen unter Ziffer 8 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom

26.08.1998 erlassen. In der Innenstadt Jena finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Auch für die vorliegende Versammlung ist die Nutzung von Lautsprechern angezeigt worden. Es ergibt sich daher zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig störende Lärmentwicklung. Es kann niemandem zugemutet werden, insbesondere fremden (Musik)-lärm ohne Einschränkung der Lautstärke oder der Dauer ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot von Musikbeiträgen über Lautsprecher ausgesprochen werden. Lautsprecher können neben der akustischen Umrahmung und Verdeutlichung des Versammlungsthemas für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um im Rahmen ihrer Leitungsfunktion steuernd auf Teilnehmende einwirken zu können. Daher ist die Annahme eines erhöhten Immissionswertes im Rahmen eines seltenen Ereignisses möglich, Pkt. 6.3 TA Lärm. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter der Veranstaltungsorte).

Die Auflagen unter Ziffer 9 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 10 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Die Auflagen unter den Ziffern 12 bis 14 sollen einen dem Friedlichkeitgebot entsprechenden Ablauf der Kundgebung gewährleisten. Fortfolgend werden unter Bezugnahme auf Unterlagen der Bundeszentrale für politische Bildung unter a) grundsätzliche Ausführungen zum sog. Nahostkonflikt getroffen um darauf basierend unter b) auf einen vermeintlich bestehenden Antisemitismus in der muslimisch/islamistischen Welt zu rekurrieren. Unter c) wird die derzeitige Situation in der Konfliktregion dargestellt und unter d) über entsprechende Resonanz in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen berichtet.

a) Der Nahostkonflikt

„Den politischen und militärischen Konflikt im Nahen Osten zwischen Israel und den arabischen Staaten, besonders zwischen Israel und den Palästinensern, bezeichnet man als "Nahostkonflikt". Um die Ursachen dieses Konfliktes verstehen zu können, ist es notwendig, die geschichtlichen Hintergründe zu kennen. Das Gebiet, das im Nahostkonflikt im Mittelpunkt steht, hat für Juden und Muslime, aber auch für Christen eine besondere geschichtliche und religiöse Bedeutung. Mehr als 1000 Jahre vor unserer Zeitrechnung siedelten Juden in dem Gebiet. Hier entwickelte sich die jüdische Religion. In Jerusalem stand der Tempel, der im Jahr 70 unserer Zeitrechnung von den Römern zerstört wurde. Die Juden wurden in viele Teile der Welt zerstreut (Diaspora). Das „gelobte Land“, wie die Region von vielen Juden bezeichnet wird, war im Judentum immer gegenwärtig als Teil der religiösen Traditionen. Seit dem 16. Jahrhundert gab es immer wieder Gruppen von jüdischen Einwanderern, die sich in Palästina,

wie es damals hieß, niederließen. Am Ende des 19. Jahrhunderts entstand bei einigen Juden der Wunsch, in dem Gebiet einen eigenen Staat zu errichten. Dort lebten jedoch inzwischen viele nicht-jüdische Bewohnerinnen und Bewohner, vor allem Muslime, aber auch Christen. Viele von ihnen sprachen Arabisch. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kamen wegen verstärkter Ausgrenzung in anderen Ländern vermehrt jüdische Einwanderer in die Region. Die Spannungen zwischen der jüdischen und der arabischen Bevölkerung wuchsen. Großbritannien hatte nach dem Ersten Weltkrieg vom damaligen Völkerbund das Mandat, also den Auftrag erhalten, Palästina zu verwalten. Es genehmigte eine begrenzte Einwanderung. Wegen Vertreibungen in den 1930er Jahren und insbesondere wegen des Holocaust versuchten viele Juden nach Palästina zu fliehen. 1947 beschlossen die Vereinten Nationen, das Gebiet zu teilen und jeweils einen Staat für die Juden und für die arabische Bevölkerung zu errichten. Die Juden riefen daraufhin 1948 ihren Staat Israel aus. Aber die arabische Bevölkerung und die arabischen Nachbarstaaten lehnten den Beschluss der Vereinten Nationen ab. 1948 kam es zum ersten von mehreren israelisch-arabischen Kriegen. Über die Jahre entwickelte sich der Nahe Osten zu einem internationalen Krisenherd. Die Auseinandersetzungen zwischen den arabischen Staaten und Israel sind ein Teil dieses Nahostkonfliktes. Unter den großen Spannungen leiden die Menschen der Region. So flohen beispielsweise viele arabische Anwohner während des Krieges von 1948 aus ihren Dörfern in die Nachbarstaaten, wo sie oftmals bis heute in Flüchtlingslagern leben. Viele Juden, die bis zur Gründung Israels in arabischen Ländern gelebt hatten, wurden von dort vertrieben und flohen nach Israel. 1964 wurde die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) gegründet. Sie kämpfte seitdem für die Errichtung eines eigenen Staates für die Palästinenser. Immer wieder gab es Versuche, die Spannungen im Nahen Osten zu mindern. Verhandlungen wurden geführt, Verträge und Abkommen wurden geschlossen, aber bis heute konnte kein Frieden erzielt werden. Sowohl in Israel wie in der palästinensischen Bevölkerung gab es gegen solche Vereinbarungen starken Widerstand. Von Palästinensern wurden immer wieder gewaltsame Anschläge verübt, die israelische Armee reagierte mit Militärschlägen. Opfer gab es auf beiden Seiten. Bis heute wird um eine Lösung des Konfliktes gerungen. Im Kern geht es um folgendes Problem: Die Palästinenser fordern einen eigenen Staat, der Teile des heutigen Staates Israel umfasst. Die Israelis fordern die Anerkennung des Staates Israel.¹

b) Antisemitismus im muslimisch/islamistischen Diskurs

„Die Feindschaft gegenüber den Juden und der Zerstörungswille gegenüber Israel prägen zahlreiche islamistische Diskurse. Hierbei handelt es sich keineswegs um ein neues Phänomen. Neu hingegen ist die kritische Aufmerksamkeit in der westlichen Öffentlichkeit für solche Positionen. Anhand der programmatischen Charta der "Hamas" soll aufgezeigt und untersucht werden, wie sich judenfeindliche Positionen im islamistischen Diskurs wiederfinden. In dem Text von 1988, der mittlerweile auch in einer deutschen Übersetzung vorliegt, findet man die grundlegenden Auffassungen und Ziele der Organisation. Hierzu gehören auch Kommentare zu den Juden und Israel, welche als erklärte Feinde der "Hamas" gelten. Hier sollen dazu zwei Fragen beantwortet werden: Aus welchen geistigen und kulturellen Traditionen leiten sie sich ab? Und: Welche Konsequenzen verbinden sich damit bei einer Umsetzung für die Juden und den Staat Israel? "Hamas" steht in der arabischen Sprache für "Eifer" oder "Engagement". Gleichzeitig handelt es sich um eine Abkürzung für "Harakat al-muqawama al-islamiya" ("Bewegung des islamischen Widerstandes"). Das Emblem der Organisation zeigt u.a. eine Karte vom heutigen Israel mit dem Gaza-Streifen und Westjordanland, was vollständig für das zukünftige Palästina beansprucht wird. Damit artikuliert sich bereits eine politische Grundposition der Organisation, die als palästinensischer Zweig der "Muslimbruderschaft" erstmals 1987 unter ihrer heutigen Bezeichnung öffentlich auftrat. Zunächst beschränkte man sich auf soziale Arbeit und religiöse Propaganda. Erst nach der ersten Intifada ging die "Hamas" zur Gewaltanwendung über, was sich auch in zahlreichen Selbstmord-Anschlägen zeigte. Bei den Wahlen 2006 erhielt man als Partei die absolute Mehrheit der Mandate im palästinensischen Legislativrat. Bei der am 18. August 1988 erstmals veröffentlichten Charta

der Hamas handelt es sich um einen Text, der in der hier zitierten deutschsprachigen Übersetzung zwanzig eng bedruckte Seiten umfasst. [...] Zwischen der Präambel und dem Schlusswort finden sich fünf Kapitel mit 34 einzelnen Artikeln. Dabei entspricht die formale Stringenz der Strukturierung des Textes aber nicht unbedingt auch einer inhaltlichen Stringenz, d. h. entgegen der Ankündigung in den einzelnen Überschriften findet man darunter auch Positionen zu ganz anderen politischen Fragen. Der Text der Charta der Hamas steht unabhängig vom Ausmaß seiner Verbreitung für das politische Selbstverständnis der Organisation. Die "Hamas" postuliert, "dass das Land Palästinas ein islamisches Waqf-Land für die Generation der Muslime bis zum Tag der Auferstehung ist". Dies meint, dass es sich bei Palästina um eine Art fromme Stiftung, um ein islamisches Land handelt. In dieser Perspektive steht die Region vollständig im Besitz der Muslime und zwar als Ergebnis einer göttlichen Vorgabe. Dies bedeutet für die "Hamas" denn auch: "Weder darf es oder ein Teil von ihm aufgegeben werden noch darauf oder auf einem Teil von ihm verzichtet werden ..." (S. 212, Artikel 11). Dazu seien weder Organisationen, Regierende noch Staaten berechtigt. Jede Abweichung von diesem Grundprinzip deutet man als Verstoß gegen Gottes Willen. Dies meint letztendlich auch, dass ein Existenzrecht Israels niemals anerkannt werden kann, da es in dieser Sicht gegen die diesbezügliche Deutung des Islam spreche. Als tagespolitische Konsequenz ergibt sich aus dieser Auffassung die Ablehnung jeglicher Friedenslösungen und -verhandlungen. Das beschriebene Bild von Israel und Palästina bedingt aber nicht nur eine Ablehnung von Friedensgesprächen, sondern auch die Grundposition zur Zerschlagung des Staates Israel. Dies deutet sich in der Charta bereits bei der Skizzierung des exklusiven Selbstverständnisses an: "Die Islamische Widerstandsbewegung ist eine einzigartige palästinensische Bewegung, die Gott ihre Treue gibt, den Islam zur Lebensweise nimmt und dafür wirkt, Gottes Banner auf jedem Fußbreit Palästinas zu hissen ..." (S. 210, Artikel 6). Im Kontext dieser Auffassungen findet man im Text auch immer wieder die Forderung nach einem "Dschiihad", wobei hiermit der Aufruf zum gewalttätigen Kampf gemeint ist. So heißt es etwa: "Der Patriotismus ist aus Sicht der Islamischen Widerstandsbewegung ein Teil des religiösen Glaubens, und es gibt im Hinblick auf den Patriotismus nichts Weit- und Tiefgehenderes, als wenn, nachdem der Feind seinen Fuß auf das Land der Muslime gesetzt hat, der Dschiihad gegen ihn zu führen" (S. 213, Artikel 12) ist. Die vorgenannten Auffassungen und zitierten Passagen sind keineswegs lediglich antizionistisch gegen Israel. [...] Sie sind auch antisemitisch gegen die Juden gerichtet. Als ein erstes Indiz dafür kann schon die Wortwahl gelten, benennt der Text die feindlichen Akteure doch gerade nicht als "Israelis" und nur selten als "Zionisten". Vorherrschend ist die Formulierung "Jude" für den jeweiligen Feind. Darüber hinaus heißt es an einer Stelle: "Israel ist mit seinem jüdischen Charakter und seinen Juden eine Herausforderung für den Islam und die Muslime" (S. 222, Artikel 28). Auch direkte Aufforderungen zur Gewaltanwendung im Text lassen deren antisemitischen Charakter erkennen: "Der Gesandte Gottes ... sagt: 'Die Stunde (der Auferstehung) wird nicht kommen, bis die Muslime gegen die Juden kämpfen. Die Muslime werden sie töten, bis sich der Jude hinter Stein und Baum verbirgt, und Stein und Baum dann sagen: Muslim, Oh Diener Gottes! Da ist ein Jude hinter mir. Komm und töte ihn', außer der Gharqad-Baum, denn er ist ein Baum der Juden" (S. 211, Artikel 7). Bestärkt wird die Auffassung, wonach es sich bei der Charta der "Hamas" um einen antisemitischen Text handelt, noch durch die darin enthaltenen Verschwörungsvorstellungen. Dabei macht die Hamas das behauptete konspirative Wirken von Juden für viele negative Entwicklungen verantwortlich: "Sie streben danach, gewalttätige und mächtige materielle Reichtümer anzuhäufen und sich ihrer zur Verwirklichung ihres Traums zu bedienen. So erlangen sie durch das Vermögen die Kontrolle über die internationalen Medien ... Durch das Vermögen lösten sie Revolutionen in verschiedenen Teilen der Welt aus, um ihre Interessen zu verwirklichen und Gewinne zu erzielen. Sie standen hinter der französischen Revolution, den kommunistischen Revolutionen und den meisten Revolutionen hier und da, von den wir gehört haben und hören" (S. 218, Artikel 22). Die zitierten Behauptungen entstammen dem Agitationsarsenal des europäischen Antisemitismus, hatte man doch bereits vor den Nationalsozialisten von einer "jüdisch-freimaurerischen Verschwörung" gesprochen. Die

Auffassungen in der Charta erinnern an die "Protokolle der Weisen von Zion", eine antisemitische Fälschung, welche die Existenz einer weltweiten jüdischen Konspiration behauptet. Die Hamas beruft sich auf diese Schrift sogar in aller Deutlichkeit: "Das zionistische Vorhaben ist grenzenlos, und nach Palästina streben sie nach der Expansion vom Nil bis zum Euphrat. Wenn sie das Gebiet völlig verschlungen haben, zu dem sie vorgedrungen sind, trachten sie nach einer weiteren Expansion und so fort. Ihr Vorhaben steht in den 'Protokollen der Weisen von Zion', und ihr gegenwärtiges Handeln ist der beste Beleg für das, was wir sagen" (S. 224, Artikel 33). Die Hamas unterstellt demnach nicht nur das jahrhundertlange Bestehen einer jüdischen Verschwörung, sie beruft sich hierbei auch offen auf die wohl bedeutendste antisemitische Hetzschrift des 20. Jahrhunderts. Obwohl bereits seit Beginn der 1920er Jahre bekannt war, dass es sich um eine Fälschung handelte, fanden die "Protokolle" auch nach 1945 vor allem in der arabischen Welt weiter Verbreitung. Die antisemitischen und antizionistischen Grundpositionen im Text der Charta der "Hamas" sind durch die vorstehenden Ausführungen und Zitate deutlich geworden. Gleichwohl gibt es bezüglich der Bewertung und dem Stellenwert des Textes auch andere Stimmen: Danach sei kein Mitglied zu deren Lektüre verpflichtet und die Charta habe für die palästinensische Gesellschaft nur wenig Relevanz. Der Hinweis auf den Text diene westlichen Kritikern als Grundlage für eine Dämonisierung der "Hamas" (Helga Baumgarten). Dieser Hinweis kann aber allenfalls für die Einschätzung der Breitenwirkung ein Argument sein. Die Bewertung des Inhalts ändert sich dadurch nicht. Immerhin hat sich die palästinensische Organisation diesen Text als eigenes Programm im Sinne eines politischen Selbstverständnisses gegeben. Die Charta ruft ganz offen zur Tötung von Juden als Mittel auf, um das Ziel eines islamischen Palästinenserstaates zu erreichen. Die Bewertung solcher Forderungen als Ausdruck eines eliminatorischen Antisemitismus ist deshalb angemessen. Bilanzierend können die oben gestellten beiden Fragen wie folgt beantwortet werden: Die Grundlagenwerke des Islams und Erklärungen der "Muslimbruderschaft" sind für die Hamas die ideengeschichtlichen Bezugspunkte in der Vergangenheit. Darüber hinaus knüpft die "Hamas" in ihrer Charta an das Agitationsarsenal des europäischen Antisemitismus an, was sich aus der ausdrücklichen Berufung auf die "Protokolle der Weisen von Zion" ergibt. Was die konkreten Folgen des Antisemitismus und Antizionismus im Text angeht, so lässt sich aufgrund der klaren und offenen Wortwahl der "Hamas" konstatieren: Die Juden und der Staat Israel sollen bis zur Vernichtung und Zerschlagung gewalttätig bekämpft werden. Die früheren Wellen von Selbstmordattentaten auch und gerade gegen zivile Einrichtungen und Personen in Israel können als ein direkter Ausdruck dieser grundlegenden Position gelten. Der Text lässt demnach sowohl am Antisemitismus und Antizionismus wie am Gewaltbezug und Vernichtungswillen der "Hamas" keinen Zweifel.

Die erste Charta bzw. die Gründungscharta der Hamas von 1988 löste aufgrund der erwähnten Inhalte nachvollziehbare Kritik aus, trat man darin doch offen für Israels gewalttätige Vernichtung ein. Einige israelische Botschaften stellten den Charta-Text sogar auf ihre Homepage, um die antisemitische Ausrichtung der Hamas zu dokumentieren. Der dadurch erfolgte Ansehensverlust in Kombination mit internen Konflikten führte dann 2017 zu einer Neufassung (vgl. Hamas in 2017: The document in full, in: www.middleeasteye.net). Diese zweite Charta fand auch breitere mediale Resonanz im Westen. Dabei blieb aber deren Bedeutung gegenüber der ersten Charta unklar. Ob es sich um eine Ergänzung oder Ersetzung handeln sollte, bekundete die Führung der Hamas nicht. Auch erfolgte gegenüber den Ausführungen in der ersten Charta keine direkte Distanzierung, eine kritische Erörterung von deren Inhalten ließ sich ebenso wenig konstatieren. Auffällig an der zweiten Charta war formal, dass sie 42 sehr kurz gehaltene Artikel enthielt, und inhaltlich, dass die darin enthaltenen Formulierungen gemäßiger gehalten waren.

Blickt man vergleichend auf die alte und neue Charta, so lassen sich gleichwohl einige inhaltliche Veränderungen ausmachen: Die Hamas berief sich nicht mehr auf die Muslimbruderschaft, die Islamisten als politische „Mutterorganisation“ gilt. Man wolle einen souveränen und

unabhängigen Palästinenserstaat etablieren, in den Grenzen von 1967 mit der Hauptstadt Jerusalem. Eine Gleichsetzung oder Identifizierung von Juden und Zionisten erfolgte ebenfalls nicht mehr, abgelehnt werde die israelische Besatzung und nicht die jüdische Religion. Allgemein erweckte die neue Charta den Eindruck von Friedfertigkeit und Mäßigung. Doch wie angemessen war und ist eine solche Deutung angesichts der Handlungen der Organisation? Dominierten bei der zweiten Charta inhaltliche Gemeinsamkeiten oder strategische Motive? Antworten auf diese Fragen vermittelt die Lektüre des Textes, wobei die Einstellung gegenüber der Existenz Israels zentral ist. Darüber hinaus zeigt ein Blick auf die Gewalttaten der Hamas auch schon vor 2023, dass die Bekundungen der Hamas nicht ihren Taten entsprechen. Liest man die Artikel der ganzen Charta, so können in bedeutenden Fragen sehr wohl Kontinuitäten ausgemacht werden. So heißt es: „Das zionistische Projekt ist ein rassistisches, aggressives und separatistisches Projekt ... Und der israelische Staat ist das Werkzeug dieses Projekts und sein Fundament“ (Artikel 14). Die Aussage bezieht sich auf Israel, unabhängig von der Frage der Grenzen von 1967 oder den Siedlungsprojekten. Es geht um eine grundsätzliche Delegitimation des Staates. Entsprechend gilt die Gründung von „Israel“ als illegal, was auch die bewusst gesetzten Anführungszeichen den Lesern veranschaulichen sollen (Vgl. Artikel 18). Und man kann lesen: „Hamas lehnt jede Alternative zu einer kompletten und vollständigen Befreiung von Palästina ab, vom Fluss zum Meer“ (Artikel 20). Das ist eine deutliche Aussage, die sich gegen die Existenz des israelischen Staates richtet. Er soll zugunsten eines souveränen Palästinas nicht mehr existieren, was man sich schwerlich ohne einen Vernichtungskrieg vorstellen kann. Auch bei Demonstrationen in Europa ist „From the River to the Sea, Palestine will be free“ (oder die Kurzform: „From the River to the Sea“) eine häufig gerufene und gezeigte Parole. Bezuglich des genauen Agierens äußert sich auch die neue Charta nicht. Es heißt aber: „Widerstand und Jihad für die Befreiung von Palästina bleibt ein legitimes Recht ...“ (Artikel 23), was auch entsprechende Gewalttaten als konkrete Praxis mit einschließt. Alle Handlungsweisen entsprächen legitimen Rechten, auch der „bewaffnete Widerstand“ (vgl. Artikel 25). Es ist hier jeweils von Befreiung die Rede, auch vom Widerstand. Beide Bezeichnungen sind positiv konnotierte Wörter. Sie stehen auch für Gewaltanwendung – ohne Grenzen. Die Charta nimmt keine Einschränkungen vor, alle Handlungen in diesem Sinne wären demnach möglich. Insofern bestehen hier zwischen der alten und neuen Charta keine grundlegenden Differenzen. Lediglich die Formulierungen weisen in ihrer Schärfe gewisse Unterschiede auf. Daher kann hinsichtlich der bedeutsamen Frage, wie die Hamas zum Existenzrecht des israelischen Staates steht, keine Mäßigung konstatiiert werden. Allein die bekannte Forderung „vom Fluss bis zum Meer“ bedingt in der inhaltlichen Konsequenz eine entsprechende gewaltgeprägte Vernichtungsabsicht. Andere Bekundungen in der neuen Charta können diesen Eindruck schwerlich verwerfen, denn die angesprochenen Bestandteile des eigenen Politikverständnisses entsprechen nicht der Realität. So gibt es auch Ausführungen zum „palästinensischen politischen System“, das auf der „Grundlage von Pluralismus, Demokratie, nationaler Partnerschaft, Akzeptanz des Anderen und der Bereitschaft zum Dialog“ bestehen soll (Artikel 28). Angestrebt werde die Ausrichtung palästinensischer Institutionen nach „demokratischen Prinzipien“, insbesondere nach „freien und fairen Wahlen“ (Artikel 20). Es stellt sich hier aber die Frage, warum die Hamas seit Jahren keine Wahlen durchführt. Es stellt sich ebenfalls die Frage, warum in Gaza die Hamas-Herrschaft keinen Pluralismus zulässt. Man merkt der Ausrichtung in der neuen Charta an, dass es um politische Anerkennung und öffentliche Wirkung gehen soll. Die formale Mäßigung im Text hatte somit ein klares Ziel: Es ging nicht um eine ideologische Änderung, sondern um strategische Täuschung. Spätestens die Hamas-Massaker im Oktober 2023 veranschaulichten dies der ganzen Welt.²

c) Derzeitige Situation in der Konfliktregion

„Am Samstag, dem 7. Oktober 2023 wurde Israel von der islamistischen Terror-Organisation Hamas überfallen. Zeitgleich zu den massiven Luftangriffen drangen Hunderte Terroristen aus dem Gazastreifen in das Grenzgebiet nach Israel ein. Sie überfielen mit großer Brutalität Dörfer und Kibbuzim in Grenznähe. Allein im Kibbuz Be’eri wurden mehr als 100 Einwohner ermordet.

Auf einem Musikfestival in der Nähe, das rund 3.500 Israelis besuchten, töteten die Terroristen mehr als 250 Personen. An keinem anderen Tag seit dem Holocaust wurden mehr Juden ermordet als am 7. Oktober. Mehr als 200 Personen wurden von den Terroristen nach Gaza entführt und werden dort gefangen gehalten. [...]“³ Daraufhin erklärte Israel das erste Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg wieder offiziell den Kriegszustand und startete Gegenangriffe unter dem Namen „Operation Eiserne Schwerter“. Seitdem hält der Beschuss des israelischen Staatsgebietes aus Gaza an. Weiterhin findet Beschuss aus den Regionen Libanon, Syrien, Irak und Jemen auf israelisches Staatsgebiet statt. Israel und verbündete Staaten reagieren seitdem mit Luftangriffen gegen die Hamas in Gaza und andere militante Gruppierungen in der Region. Eine israelische Bodenoffensive mit dem Ziel der Zerstörung militärischer Einrichtungen, Tunnelanlagen und weiterer durch die Hamas genutzter Unterschlupfe findet nach wie vor statt. Das israelische Militär hat die Zivilbevölkerung in Gaza in diesem Verlauf mehrfach aufgefordert Teile des Gazastreifens zu verlassen. Von der Bodenoffensive sind eine Vielzahl von Menschen aus dem Gaza-Streifen betroffen. Nach unbestätigten Schätzungen wird mittlerweile von mehr als 40.000 toten Zivilisten ausgegangen.

Bei mehreren Israel zugeschriebenen Attacken auf iranisches, syrisches und libanesisches Staatsgebiet wurden mehrere hochrangige Militärs und Führungspersonen verfeindeter Staaten und Organisationen getötet. Unter anderem am 14.04.2024 startete Iran und dessen Verbündete eine Vergeltung mit massivem Drohnen- und Raketenbeschuss auf israelisches Staatsgebiet. Mittlerweile setzt sich der Kampf des Israelischen Militärs auch auf libanesischem und syrischem Staatsgebiet fort. Die Situation in der Region wird als angespannt bezeichnet. Die Situation ist komplex und wird von vielen Faktoren beeinflusst, darunter geopolitische Interessen, religiöse Überzeugungen und die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort.

d) Solidarisierung in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen

Regelmäßig zu konstatieren ist, dass eine Lageverschärfung in der Konfliktregion auch bei hiesigen Bevölkerungsteilen mit palästinensischem Hintergrund zu einer erheblichen Emotionalisierung führen können. Die Lage innerhalb der beteiligten Bevölkerungsgruppen kann aktuell als erheblich angespannt bezeichnet werden. Vergleichbare Situationen in der jüngeren Vergangenheit können im Kontext der Ereignisse in Israel und dem Gazastreifen nicht angeführt werden. Die mit dem 7. Oktober 2023 beginnenden Ereignisse in Israel sind im Grunde bisher beispiellos. Terroranschläge in dieser Qualität und in solch menschenverachtender Weise hat der Staat Israel seit 50 Jahren nicht erlebt. Anlässlich der Ereignisse in der Region fanden seit dem 07.10.2023 auch in vielen Orten der Bundesrepublik Deutschland (Berlin, München, Frankfurt, Essen, Duisburg, Hamburg etc.) mannigfaltige Solidaritätsbekundungen für beide Konfliktparteien statt. Dies reichen von ruhig verlaufenden Mahnwachen und Gedenkkundgebungen bis hin zu stationären Kundgebungen und Aufzügen, in denen antijüdische und antiisraelische Parolen und Darstellungen propagiert, die Nationalflagge des Staates Israel verbrannt und damit grundsätzlich die Existenz des Staates Israel infrage gestellt wird. Beispielsweise führten Anhänger der Gruppierung „Samidoun“ am 7. Oktober 2023 als Reaktion auf die Terroranschläge in Israel eine „Jubelfeier“ auf der Sonnenallee durch und verteilten Süßwaren an Passantinnen und Passanten. Bei „Samidoun - Palestinian Solidarity Network“, handelt es sich um ein der "Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)" nahestehendes Gefangenennetzwerk, welches mittlerweile einem Vereinsverbot unterliegt. Trotz ergangener Versammlungsverbote bildeten sich auch in den Tagen danach an mehreren Orten in Berlin immer wieder Personengruppen, welche antisemitische und israelfeindliche Parolen grölten. Darüber hinaus sind in vielen Orten in der Bundesrepublik Deutschland Plakatierungen und Graffitis mit israelfeindlichen Parolen und Symboliken festgestellt worden. Aus Sorge vor Übergriffen auf jüdische Einrichtungen in deutschen Städten ist eine deutliche Erhöhung von Schutzstandards gefordert und umgesetzt worden. Durch den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland ist im Zuge der Ereignisse festgestellt worden, dass die Sicherheit Israels und der Schutz jüdischer Bevölkerung und Einrichtungen „deutsche Staatsräson“ ist.

Das Prinzip der Staatsräson (lateinisch „ratio status“ heißt „Staatsvernunft“) besagt, dass die Interessen des Staates über alle anderen Interessen gestellt werden.⁴ Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die heftige Eskalation der Lage im Nahen Osten vor dem Hintergrund des unvermindert bestehenden Konfliktes und der regelmäßigen militärischen Auseinandersetzungen und insbesondere im Hinblick auf die geschilderten Ereignisse zu einer Verstärkung der ohnehin vorhandenen erheblichen Emotionalisierung innerhalb der palästinensischen Diaspora führen wird. Im Freistaat Thüringen sind anlässlich der geschilderten Ereignisse ebenfalls mehrere Kundgebungen zum Ausdruck der Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Gaza abgehalten worden. So fand am 19.10.2023 in Erfurt eine erste derartige „propalästinensische“ Kundgebung mit dem Motto „Protest gegen die Aggression Israels! Solidarität mit dem palästinensischen Befreiungskampf! Keine Solidarität mit der faschistischen Hamas!“ statt, an welcher bis zu 100 Personen mit überwiegend arabischem Hintergrund teilnahmen. Aus der Kundgebung heraus wurden im Verlauf durch junge Männer Sprechchöre in arabischer Sprache gehalten, welche nicht zweifelsfrei übersetzt werden konnten. Durch die Versammlungsleitung wurde eigeninitiativ über konkrete Ansprachen an die Personen eingegriffen und die Sprechchöre unterbunden.

Am 21.10.2022 fand in Weimar eine Kundgebung mit dem Motto „Frieden im nahen Osten – Teelichter anzünden“ statt. An der Versammlung nahmen bis zu 140 Personen teil. Im Hintergrund der Anmeldung stand die Kulturbrücke Palästina Thüringen e.V. Im Kooperationsgespräch wurde durch die anmeldende Person angegeben, dass mit einer thüringenweiten Anreise gerechnet werde. Im Rahmen der Kundgebung wurden herkömmliche Palästina-Flaggen gezeigt und andere unkritische Devotionalien verwendet (Grabkerzen, Flyer etc.). An einen Musikbeitrag schlossen sich im weiteren Verlauf jedoch Sprechchöre in arabischer Sprache an, welche durch einen Dolmetscher unter anderem mit „Mit meinem Blut zum Felsendom“ übersetzt werden konnten. Durch behördliche Intervention wurde eine Beendigung dieser Sprechchöre herbeigeführt. Auf der Kundgebung wurde weiterhin Bekleidungsgegenstände festgestellt, auf welchen das geografische Gebiet des Gaza-Streifens, Israels sowie des Westjordanlandes in den Farben der palästinensischen Nationalflagge abgebildet war. Darüber hinaus wurden andere Bekleidungsgegenstände mit der Aufschrift „Jerusalem gehört uns!“ in arabischer Sprache festgestellt. Während des Kundgebungsverlaufes war eine gewisse Anspannung zu spüren, welche sich letztlich in Sprechchören entlud und zu weiterer Emotionalisierung führte. Am 22.10.2023 fand in Erfurt eine weitere propalästinensische Kundgebung mit 400 Teilnehmenden unter dem Motto Frieden im Nahen Osten – Für ein Ende des Krieges in Gaza“ statt. Die Versammlung wurde mit einem palästinensischen Heimatlied eröffnet, danach folgten Redebeiträge in deutscher Sprache sowie arabische Musikstücke. Im Verlauf der Kundgebung wurden Parolen wie Free Palestine“ gerufen.

Am 12.11.2023 fand eine vergleichbare Kundgebung mit selber Anmelderin in Jena statt. In Anbetracht der oben geschilderten Umstände war zunächst festzustellen, dass seitens der anmeldenden Personen eine umfängliche Kooperationsbereitschaft bestanden hat. Dies äußerte sich im regelmäßigen Kontakt, in der vorherigen Zurverfügungstellung geplanter Redetexte, Liedbeiträge und Gebetsinhalte sowie der Bereitschaft zur Teilnahme an zwei Kooperationsgesprächen. Im Ersten Kooperationsgespräch am 25.10.2023 wurden im Wesentlichen die Inhalte der übermittelten Unterlagen diskutiert. Diese waren nach Prüfung geeignet, durchaus ambivalent gedeutet zu werden. In den Texten und Darstellungen konnte latent der Eindruck entstehen, dass nicht das Gedenken an die Opfer des Krieges, insbesondere auf Seiten der palästinensischen Zivilbevölkerung im Mittelpunkt stehen würde, sondern eher der Grundkonflikt mit emotionalisierenden Momenten. So wurde auf einem vorbereiteten Mobi-Plakat mehrere Bilder dargestellt, in der Gesamtbetrachtung eine sehr einseitige Sichtweise bedienten: eines zerstörten Hauses mit mutmaßlich spielenden Kindern darauf, ein weinendes Mädchen sowie eine von hinten abgebildete männliche Person, mutmaßlich über den Dächern von Gaza-Stadt, welche Oberbekleidung mit Kufiya-Symbolik trägt und die Flagge Palästinas

schwenkt. Es wird somit der Eindruck von Zerstörung, Trauer, Alltagstristesse und Nationalstolz in Gaza vermittelt. Diese polemische Darstellung mag einerseits geeignet sein, für eine Mahnwache im Gedenken an die palästinensische Zivilbevölkerung zu mobilisieren. Andererseits lässt sich daraus kontextbezogen aber auch ein Gefühl ableiten, welches geeignet ist, emotionale Ausbrüche teilnehmender Personen herbeizuführen. Andererseits wirkt die Darstellung unter dem Gesichtspunkt, dass nach den zurzeit vorliegenden Informationen bekannt ist, dass nach dem Zivilisationsbruch palästinensischer Kämpfer auf dem Staatsgebiet Israels bis zu 200 israelische Staatsbürger, darunter Menschen aller Altersgruppen, in Gaza als Geiseln gehalten werden und unter Würdigung der individuellen Umstände nach hiesiger Betrachtung ebenso als Opfer zu bezeichnen wären. Diesen Aspekt ließ Darstellung leider gänzlich aus. Hier wurde eine Deutungslücke festgestellt zwischen der Darstellung auf dem Mobiplakat, welche konträr zu dem eher weit gefassten Kundgebungsthema angelegt war und somit geeignet, den potentiellen Adressatenkreis einzuengen. Die zweite Konfliktlinie bildet sich an der stilisierten Abbildung einer Faust in den Farben Palästinas. Die Darstellung einer Faust kann je nach Lesart unterschiedliche Bedeutungen haben. Nachdem derartige Darstellungen in der Vergangenheit in verschiedenen politischen oder sozialen Bewegungen Verwendung fanden, wird die Faust in der Gegenwart als ein Symbol des Widerstandes gedeutet. Da die Faust hier in den Farben Palästinas dargestellt wird, kann die Darstellung insgesamt so gedeutet werden, dass der Widerstand aller Menschen in Gaza, unabhängig von Ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, gegenüber Israel vermittelt werden soll. Zwar wurde in kleiner Schrift daneben klargestellt, es handele sich um eine friedliche Kundgebung zu der jeder willkommen sei, dies ging jedoch in Anbetracht der Größe und Wucht der Faust mehr oder minder unter. Eine weitere Einordnung dazu wird nicht getroffen, sodass es dem Leser überlassen bleibt, wie er die Darstellung interpretiert. Eine emotionale Wirkung wird allemal erzeugt, welche sich je nach Lesart auch in ein militantes Aufwiegeln erweitern kann. Auch in den zur Verfügung gestellten Texten von Reden, Liedern und Gebeten finden sich diese Elemente des Widerstandes bzw. der Militanz oder des Kampfes an vielen Stellen wieder. Vor diesem Hintergrund ist eine friedlich verlaufende Gedenkkundgebung wenig vorstellbar. Insgesamt war zu befürchten, dass die beschriebenen Umstände im Laufe der Kundgebung eine Dynamik erzeugen, die von Emotionalität statt von Rationalität geprägt wäre. Weitergehend war zu beklagen, dass die Kundgebung möglicherweise einen Verlauf nehmen könnte, bei dem die Würde anderer Menschen oder Konfessionen untergraben werden würde.

Im weiteren Verlauf wurde die Unterlagen durch die Versammlungsleitung angepasst und die Kundgebung zweimalig verschoben. Die Anmelderin selbst gab gegenüber der Versammlungsbehörde zu verstehen, dass sie zunächst an einer ähnlich gelagerten Kundgebung in Erfurt am 04.11.2023 teilnehmen werden. Zum zweiten Kooperationsgespräch erschien die neue Versammlungsleiterin mit einer weiteren Person, die sich selbst als Mitglied der muslimischen Hochschulgruppe Jena vorstellte. Vorab wurden bereits geänderte Rede- und Liedbeiträge zur Verfügung gestellt. Beide Personen erklärten, dass sie auf friedlichen Kundgebungsverlauf hinwirken werden. Für die Kundgebung habe man sich Regeln erdacht, zu deren Einhaltung zu Beginn der Kundgebung in deutscher, englischer und arabischer Sprache aufgerufen werden solle. Es seien weiterhin vier Ordnungskräfte mit arabischem Hintergrund und deutscher und arabischer Sprachkompetenz vorgesehen, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten sollen. Als erwartete Teilnehmendenzahl konnte nur grob geschätzt werden und ca. 100 Personen angegeben werden. Die Versammlungsleitung hat im zweiten Kooperationsgespräch angegeben, nicht abschätzen zu können, wie viele potentielle Adressaten tatsächlich angesprochen werden können. Schlussendlich waren ca. 150 Teilnehmende bei der Kundgebung festzustellen.

Am 13.01.2024 fand eine weitere Kundgebung aus vergleichbarem Meinungsspektrum und vergleichbarer Anmelder statt. Im Vorfeld bestand eine ähnliche Kooperationsbereitschaft. Die Kundgebung wurde ähnlich beworben wie bei der vorangegangenen Kundgebung am

12.11.2023 über soziale Netzwerke und Flyer sowie Mobi-Plakate. Vereinzelt wurden zu Beginn der Kundgebung durch Versammlungsteilnehmende gebastelte Plakate zur Prüfung vorgelegt. In gemeinsamen Entschluss der Versammlungsleitung, der Polizei und der Versammlungsbehörde wurde auf das Zeigen eines Plakates verzichtet.

In der 20. Kalenderwoche 2024 fanden täglich vom 13.05. - 17.05. sowie am 28.05.2024 weitere Kundgebungen mit Themenbezug in Größenordnungen von bis zu 250 Teilnehmende in Jena statt. Hierbei konnte nun auch Gegenprotest festgestellt werden. Im Rahmen einer Kundgebung kam es zu Körperverletzungshandlungen durch Teilnehmende beider Lager, welche strafprozessuale Maßnahmen der Polizei nach sich zogen. Im Rahmen der Kundgebung am 28.05.2024 kam es aus den Reihen des Gegenprotests zu Dosenwürfen auf Teilnehmende der Kundgebung und im weiteren Geschehen zu teils starken Emotionalisierungen. Eine körperliche Eskalation konnte durch Einsatz polizeilicher Kräfte verhindert werden.

Weitere Kundgebungen am 06.07.2024, 03.08.2024 und 22.08.2024 verliefen im Stadtgebiet Jena ohne relevante Zwischenfälle. Im Kontext dieser beiden Kundgebungen geriet das Ver einsverbot der „Palästina Solidarität Duisburg“ (PSDU) in den Blickpunkt. Aus Solidaritätsgründen war durch Teilnehmende beabsichtigt, Kennzeichen der verbotenen Vereinigung im Rahmen der Kundgebung zu präsentieren. Dies wurde jeweils untersagt. Bei weiteren themenbezogenen Kundgebungen am 15.10.2024 und im Zeitraum 04.11. - 08.11.2024 wurde der Slogan „From the river to the sea, palestine will be free“ als Parole lautstark skandiert. Es wurden jeweils Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei einer Kundgebung am 14.12.2024 mussten erneut zwei polizeiliche Ermittlungsverfahren aufgrund des Verwendens verbotener Parolen und Symbole eingeleitet werden. Am 19.01.2025 fand eine weitere nicht angezeigte Kundgebung statt, welche keinerlei Schwierigkeiten aufwarf. Am 01.02.2025 fand erneut eine Kundgebung auf dem Holzmarkt statt, bei welcher es mit Blick auf die Gegenkundgebung wechselseitig zu Versuchen kam, die jeweils andere Kundgebung durch eine Steigerung der Lautstärke der eigenen Lautsprecher zu übertönen und damit zu stören. Am 05.04. und 18.04. und 10.05.2025 fanden weitere themenbezogene Kundgebungen statt, welche weitgehend störungsfrei verliefen.

Mit Blick auf die bevorstehende Kundgebung kann angenommen werden, dass sich der Teilnehmendenkreis themenbezogen überwiegend aus der palästinensischen oder anderweitiger arabischer Diaspora speisen wird. Aufgrund der Teilnehmendenzahlen der letzten Kundgebungen in Jena ist die angezeigte Zahl von 70 Teilnehmenden realistisch. Unter Umständen und in Anbetracht der Situation in der Konfliktregion kann die Zahl der Teilnehmenden auf bis zu 400 Personen, analog zu thematisch ähnlich gelagerten Kundgebungen in Erfurt und Weimar, anwachsen. Nach wie vor muss aufgrund der bestehenden Brisanz der Thematik mit vereinzelten Rufen von Parolen oder Sprechchören von Einzelpersonen oder Personengruppen aus der Masse heraus gerechnet werden, welche einen israelbezogenen Antisemitismus darstellen. Es bleibt festzuhalten, dass die Stimmung innerhalb der palästinensischen Diaspora, deren Angehörige mittelbar betroffen sein werden, von einen erheblichen Emotionalisierungsgrad geprägt ist. Versammlungen, die sich kritisch mit dem Schicksal von Palästinenserinnen und Palästinensern auseinandersetzen, sind vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktes geeignet, Personen zu mobilisieren, die sich im konkreten Fall zu Handlungen oder Äußerungen hinreißen lassen, die nicht mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vereinbar sind. Dies gilt auch für die vorliegende Versammlung. Insbesondere die in Thüringen durchgeföhrten Versammlungen im Sachzusammenhang haben gezeigt, dass die hiesige palästinensische Diaspora emotionalisiert agieren kann. Gerade in den zuletzt stattfindenden Kundgebungen wurden immer wieder verbotene Parolen angestimmt und verbotene Symbole gezeigt, was zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führte.

Das Verbot des Werbens für die genannten Vereine und Organisationen ergibt sich aus entsprechenden Vereins- oder Betätigungsverboten ebenjener Gruppierungen durch das Bundesinnenministerium sowie dem Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmaterieller Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmateriellen Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen ließen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.



Sebastian Wick
Fachdienstleiter

Fußnotenverzeichnis

110.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320826/nahostkonflikt/>

210.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/36358/antisemitismus-und-antizionismus-in-der-ersten-und-zweiten-charta-der-hamas/>

310.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/541653/ueberfall-der-hamas-auf-israel/>

410.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321175/staatsraeson/>